

## Wer darf die Beistandschaft errichten?

Der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht oder in dessen Obhut sich das Kind befindet.

## Welche Aufgabenbereiche erfasst die Beistandschaft ?

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Der Beistand wird bei Problemen bei der Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhalt beratend und unterstützend tätig.

## Wann endet die Beistandschaft ?

Die Beistandschaft kann vom Antragsteller jederzeit schriftlich beendet werden.

## Welche Beurkundungen können beim Jugendamt erfolgen ?

- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgeerklärung
- Unterhaltsurkunden etc.

Beurkundungen finden ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung statt.

## E-Mail:

[jugendhilfe-beistandschaft@kreis-bergstrasse.de](mailto:jugendhilfe-beistandschaft@kreis-bergstrasse.de)

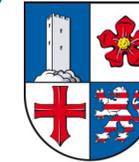
## Sie finden uns im Dienstgebäude Graben 15



[www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

KREIS BERGSTRASSE  
DER KREISAUSSCHUSS  
Jugendamt  
Postfach 1107  
64646 Heppenheim

Telefon: 06252/ 15 5740  
Fax: 06252/ 15 5650



KREIS BERGSTRASSE  
JUGENDAMT

## Beistandschaft

### Sie haben Fragen zu:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- Sorgerecht
- Urkunden

Wir helfen Ihnen gerne !

## Wer ist der Vater eines Kindes ?

Nach der gesetzlichen Regelung ist Mutter eines Kindes die Frau, die das Kind geboren hat. Sofern die Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind, wird das Kind erst mit der Feststellung der Vaterschaft mit seinem Vater verwandt.

Aus dem Verwandtschaftsverhältnis leiten sich der Unterhaltsanspruch, sowie erb- oder rentenrechtliche Ansprüche des Kindes ab.

Die Feststellung der Vaterschaft erfolgt beim Jugendamt in Form einer Urkunde. Die Anerkennung der Vaterschaft ist auch bereits vor der Geburt des Kindes möglich.

Sofern der Vater nicht zu einer freiwilligen Beurkundung bereit ist, ist eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung möglich.

Hierbei können Sie im Rahmen einer Beistandschaft unterstützt werden.

## Wer ist gegenüber einem Kind unterhaltspflichtig ?

Grundsätzlich sind beide Elternteile ihrem Kind zum Unterhalt verpflichtet. Lebt ein Elternteil nicht mit dem Kind in einem Haushalt, hat dieser Elternteil Barunterhalt zu leisten. Der andere Elternteil erfüllt seinen Unterhaltsbeitrag durch Pflege und Erziehung.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den finanziellen und persönlichen Verhältnissen des barunterhaltspflichtigen Elternteils.

Um den Unterhaltsanspruch des Kindes rechtlich abzusichern, ist es ratsam, die Unterhaltsverpflichtung durch eine Unterhaltsurkunde festzulegen. Die Beurkundung kann beim Jugendamt erfolgen.

Sollte der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil nicht zu Zahlungen und/oder zur urkundlichen Anerkennung der Unterhaltsverpflichtung bereit sein, kann der Unterhaltsanspruch nur gerichtlich durchgesetzt werden.

Hierbei können Sie im Rahmen einer Beistandschaft unterstützt werden.

Gerne beraten wir Sie auch bevor es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt und unterstützen Sie in der Durchsetzung des Unterhaltsanspruches.

## Haben Volljährige einen Unterhaltsanspruch ?

Volljährige können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die kostenfreie Rechtsberatung und Unterstützung des Jugendamtes bei der Geltendmachung Ihrer Unterhaltsansprüche in Anspruch nehmen. Eine eventuell erforderlich werdende gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den Eltern durch das Jugendamt ist aber nicht möglich.

Die Unterhaltsverpflichtung der Eltern ist nicht in jedem Fall mit Volljährigkeit beendet. Es besteht grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch bis zum Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung (Erstausbildung).

## Wer hat die elterliche Sorge?

Wenn die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge. Die elterliche Sorge umfasst u.a. die Sorge für die Person als auch für das Vermögen des Kindes.

Sofern beide Eltern sich einig sind und die gemeinsame Sorge für ihr Kind wünschen, kann dies durch urkundliche Sorgeerklärung beim Jugendamt begründet werden.

Eine einseitige Rücknahme der Sorgeerklärung ist nicht möglich. Eine Abänderung kann nur durch eine Entscheidung des Familiengerichtes erfolgen.